



## **Leiharbeiter wählen und zählen!**

**Leiharbeiter werden bei der Bestimmung der Größe von Betriebsratsgremien mitgezählt. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 13.3.2013 - 7 ABR 69/11 - entschieden.**

Leiharbeit als eine Form prekärer Arbeit hat in den letzten Jahren stark zugenommen, was u.a. zu einer Aushöhlung der betrieblichen Mitbestimmung geführt hat. IG Metall und Betriebsräte haben viel getan, um Stammarbeitsplätze zu erhalten und Leiharbeiter besser zu stellen. Es ist nach dem BetrVG ihre Aufgabe, sich um alle im Betrieb beschäftigten Personen zu kümmern, unabhängig vom Bestehen arbeitsvertraglicher Beziehungen. Nach bisheriger Rechtsprechung, die allerdings noch vor der umfangreichen Deregulierung der Arbeitnehmerüberlassung im Jahr 2004 erging, spielten Leiharbeiter für die Größe des Betriebsrates keine Rolle. Das Bundesarbeitsgericht hat durch den Beschluss vom 13.3.2013 die Schutzfunktion des BetrVG wieder hergestellt und damit diese unbefriedigende Situation beendet.

Ab jetzt heißt es: "Leiharbeiter wählen und zählen!" Von großer praktischer Relevanz ist dies für die in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2014 stattfindenden Betriebsratswahlen. Der Beschluss des BAG ist eine richtige Entscheidung zum richtigen Zeitpunkt. Ferner ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung auch Auswirkungen in Bezug auf die Anzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder nach § 38 BetrVG bei der Bildung eines Wirtschaftsausschusses gemäß § 106 Abs. 1 BetrVG sowie der Zusammensetzung des Aufsichtsrates in der Unternehmensmitbestimmung hat. Damit hat das BAG dem Unterlaufen von Mitbestimmungsrechten durch den Aufbau einer externen Randbelegschaft deutliche Grenzen gesetzt.

Der FB Betriebs- und Branchenpolitik wird diese Entscheidung bei der Zusammenstellungen von den Materialien für die Betriebsratswahlen berücksichtigen. Bei Vorliegen der Urteilsbegründung erfolgt ggfs. eine detaillierte Kommentierung.

Nach wie vor umstritten bleibt dagegen die Frage der Konkretisierung des in der EU-Richtlinie zur Leiharbeit und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) enthaltenen Rechtsbegriffs "vorübergehend" und ob der beabsichtigte Einsatz von Leiharbeitern auf Dauerarbeitsplätzen ein Zustimmungsverweigerungsrecht des Entleiherbetriebsrats auslöst. Was der Gesetzgeber hier sehenden Auges und zum Leidwesen der Rechtsanwender offen gelassen bzw. schlicht nicht umgesetzt hat, bedarf daher ebenfalls der Klärung durch das Bundesarbeitsgericht.

Anlage: Pressemitteilung des BAG vom 13.3.2013